

Berg



Steuerberatungsgesellschaft mbH



Impulsinformationen

Pflegedienste und Kostenmanagement

im September 2014



Berg Steuerberatungsgesellschaft mbH
Nicolaistraße 11
12247 Berlin

Tel.: 030 / 76 71 57 - 0

Fax.: 030 / 76 71 57 79

Mail: info@steuerbuero-berg.de
info@bus-stb-gmbh.de

Web: www.steuerbuero-berg.de
www.bus-stb-gmbh.de

Neue Mindestlohnregelungen im Pflege-, Betreuungs- und Hauswirtschaftsbereich

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat Mitte 2009 auf Antrag mehrerer kollektivrechtlicher Parteien eine Pflegekommission eingerichtet und die Empfehlungen derselben mit der "Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche (Pflegearbeitsbedingungenverordnung - PflegeArbbV)" umgesetzt. Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2014. Für den Zeitraum ab 1.1.2015 hat sich die Pflegekommission am 04.09.2014 auf höhere Mindestlöhne für Beschäftigte in der Pflege geeinigt. Folgende Erhöhungsschritte sind geplant:

Zeitraum	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
ab dem Inkrafttreten (frühestens 01.01.2015)	9,40 €	8,65 €
ab 01.01.2016	9,75 €	9,00 €
ab 01.01.2017	10,20 €	9,50 €

Ab dem entsprechenden Zeitpunkt sollen allerdings auch Betreuungskräfte von dementen Personen, Alltagsbegleiterinnen und -begleiter sowie Assistenzkräfte unter die Mindestlohnregelung fallen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird nun auf Grundlage der Empfehlung der Pflegekommission auf dem Weg einer Verordnung den neuen Pflegemindestlohn erlassen.

Des Weiteren gilt erstmals in Deutschland ab dem 1. Januar 2015 ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 Euro. Die Bundesregierung hatte im April ein entsprechendes Gesetz auf den Weg gebracht dem nun auch der Bundesrat zugestimmt hat. Dieser Mindestlohn gilt z.B. auch für Hauswirtschaftskräfte.

Folgen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Die Umstellung von möglichen steuerfreien Lohnbestandteilen (und freiwilligen sozialen Leistungen) auf steuer- und sozialversicherungspflichtige Vergütungen (wg. ausreichender Mindest-Grund-Vergütung) und/oder entsprechende Vereinbarungen bei Neueinstellungen führen zu „Nettolohnverlusten“ beim Arbeitnehmer und Kostensteigerungen beim Arbeitgeber.

Bedenken Sie auch: Wenn Lohnerhöhungen für Pflegehilfskräfte, Betreuungskräfte und Hauswirtschaftskräfte erfolgen, werden auch die examinierten Mitarbeiter mehr Lohn einfordern!

Wirtschaftlich gegensteuern

Sind Kostensteigerungen nicht vermeidbar (eben wegen der Anpassung an eine Grundvergütung bei Beibehaltung von steuerfreien Leistungen usw.) sollte zeitgleich gegengesteuert werden. Hierzu einige Ansätze:

- **Übergabezeiten:** verkürzen, pauschalisieren (z.B. bezogen auf eine Woche)
- **Fahrtzeiten:** überprüfen, optimieren, pauschalisieren (z.B. bezogen auf die Tour)
- **Fortbildungszeiten:** zum Teil verlagern in die nicht bezahlte Arbeitszeit
- **Personaleinsatz:** nach Leistungs- und Mitarbeiterprofil.

Besprechen Sie die Umsetzungsmöglichkeiten mit Ihrem Steuerberater. Zu den arbeitsrechtlichen Fragestellungen verweisen wir auf die rechtsberatenden Berufe und speziell auf die mit uns kooperierenden Rechtsanwälte.

Die Inhalte sind sorgfältig erarbeitet und geprüft, dennoch kann keine Garantie übernommen werden. Eine Haftung des Herausgebers und des Verfassers und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Diese Publikation ersetzt keine individuelle Beratung. Ein Beratungsvertrag kommt durch die Entgegennahme der Publikation nicht zustande.